

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

**Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

LAD1-VD-18602/056-2011
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: <http://www.noe.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug BearbeiterIn
Dr. Josef Gundacker

(0 27 42) 9005
Durchwahl Datum
14171 22. März 2011

Betreff
23. StVO-Novelle; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 22. März 2011 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (23. StVO-Novelle), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 9 Abs. 3:

Aus dieser Bestimmung geht nicht hervor, an welcher Haltelinie mehrspurige Fahrzeuge, Motorfahrräder sowie Fahrräder anzuhalten haben, sofern die Ampelregelung nicht in Betrieb ist.

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

Weiters sollte die Regelung des letzten Satzes auf einspurige Fahrzeuge ausgedehnt werden.

2. Zu § 53 Abs. 1 Z. 2c:

Trotz Festlegung von Verkehrszeichen zur Kennzeichnung neben Schutzwegen gelegener Radfahrerüberfahrten fehlt ein Verkehrszeichen zur Kennzeichnung eines mit einer Radfahrerüberfahrt lagegleich angeordneten Schutzweges.

Eine Ergänzung wäre erforderlich.

3. Zu § 53 Abs. 1 Z. 26:

Es wird als zweckmäßig angesehen, § 19 Abs. 6 um den Begriff „Fahrradstraße“ zu ergänzen.

Weiters ist nicht ersichtlich, ob in Fahrradstraßen der Fußgängerverkehr zugelassen ist oder nicht.

Eine Klarstellung wäre erforderlich.

4. Zu § 53 Abs. 1 Z. 27:

Die Modifizierung der grundsätzlichen Benützungspflicht von Radwegen bzw. Geh- und Radwegen durch Radfahrer wird kritisch betrachtet.

Ein wesentlicher Grund für die Errichtung von Radwegen ist die Hebung der Verkehrssicherheit durch Trennung des Kraftfahrzeugverkehrs vom Radfahrverkehr.

Insbesondere im Freiland ist es daher nicht wünschenswert, dass trotz bestehender Radwege, Radfahrer auf der Fahrbahn unterwegs sein dürfen und so den Zweck des Radweges unterlaufen könnten.

Die beabsichtigte Regelung sollte daher überdacht werden.

5. Zu § 68 Abs. 3:

Die beabsichtigte Einführung einer Radhelmpflicht wird ausdrücklich befürwortet.

Entsprechend den Bestimmungen im NÖ Sportgesetz über die Sicherheit beim Radsport (Helmpflicht für Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) erscheint es

überlegenswert, auch in der StVO die Radhelmpflicht bis zum vollendeten 15. Lebensjahr festzulegen.

Abs. 3 gestattet ein Nebeneinanderfahren nur auf „Radwegen, Wohnstraßen sowie sonstige Straßen“.

Diese Bestimmung wäre daher um den Begriff der Fahrradstraße (siehe § 53 Abs. 1 Z. 26) zu ergänzen.

6. Zu § 82 Abs. 5:

Die Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen wird sehr problematisch gesehen.

Es würden damit nahezu alle Veranstaltungen auf Straßen, wie etwa Kirtage, Geschäftseröffnungen, Siedlungsfeste etc. – auch im untergeordneten Straßennetz – nicht mehr bewilligungsfähig sein (ausgenommen davon wären lediglich Sportveranstaltungen im Sinne von § 64 StVO).

Auch wären nach der gewählten Formulierung zahlreiche andere bisher genehmigte Aktivitäten auf der Straße nicht bewilligungsfähig (z.B. Filmaufnahmen, Verkaufsstände auf Gehsteigen bei diversen Anlässen etc.).

Die beabsichtigte Regelung sollte daher jedenfalls überarbeitet werden.

7. Zu § 84 Abs. 4:

Es erscheint bei Einführung dieser Bestimmung zweckmäßig, die Zuständigkeitsregelung in § 94d Z 10 StVO insofern zu erweitern, dass Gemeinden entlang von Gemeindestraßen nicht bloß für eine etwaige Bewilligung sondern auch für die Verlassung der Entfernung rechtswidriger Werbungen und Ankündigungen zuständig sind.

8. Zu den Kosten:

Gemäß § 14 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz, eine Verordnung, eine über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung und eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG von dem Bundesminister, in dessen Wir-

kungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß Abs. 5 entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen. Ergeben sich aus einer solchen Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Ausfälle an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt ist, Mehrausgaben oder Minderausgaben, höhere oder geringere Kosten, Mehreinnahmen oder Mehrerlöse, sind auch diese finanziellen Ausgaben in der Stellungnahme darzustellen.

Im Vorblatt zu den Erläuterungen ist zu den finanziellen Auswirkungen angeführt, dass solche nicht entstehen. Die neuen Verkehrszeichen stellen lediglich eine zusätzliche Wahlmöglichkeit zwischen den einzelnen Kundmachungsmitteln dar, die erst durch Erlassung einer Verordnung zum Einsatz kommen.

Bei Umsetzung des vorliegenden Entwurfes ist jedoch mit einem Mehraufwand zu rechnen. So wird etwa davon ausgegangen, dass vermehrt Anregungen für eine Änderung von bestehenden Radwegen in „Radweg ohne Benutzungspflicht“ oder in eine „Fahrradstraße“ bei den Bezirksverwaltungsbehörden einlangen werden.

Die NÖ Landesregierung fordert daher die Vorlage einer den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens. Unabhängig davon wird die Abgeltung der im Fall einer Realisierung dieses Entwurfes dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

-
- 2. An das Präsidium des Bundesrates
 - 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 - 4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
 - 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 - 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 - 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

- 5 -

Dr. P R Ö L L
Landeshauptmann

